

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- MI MISCHGEBIET
- GEE EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- FH FIRSHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- O OFFENE BAUWEISE
- Q ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- LANDWIRTSCHAFTLICHE WEGEFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- U. ABWASSERLEITUNGEN:

- UNTERIRDISCH
- W WASSER
- A ABWASSER
- E ELEKTRIZITÄT
- G GAS

GRÜNFLÄCHEN:

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD:

- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- BEI SCHMALEN FLÄCHEN

- LR LEITUNGSRECHT

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

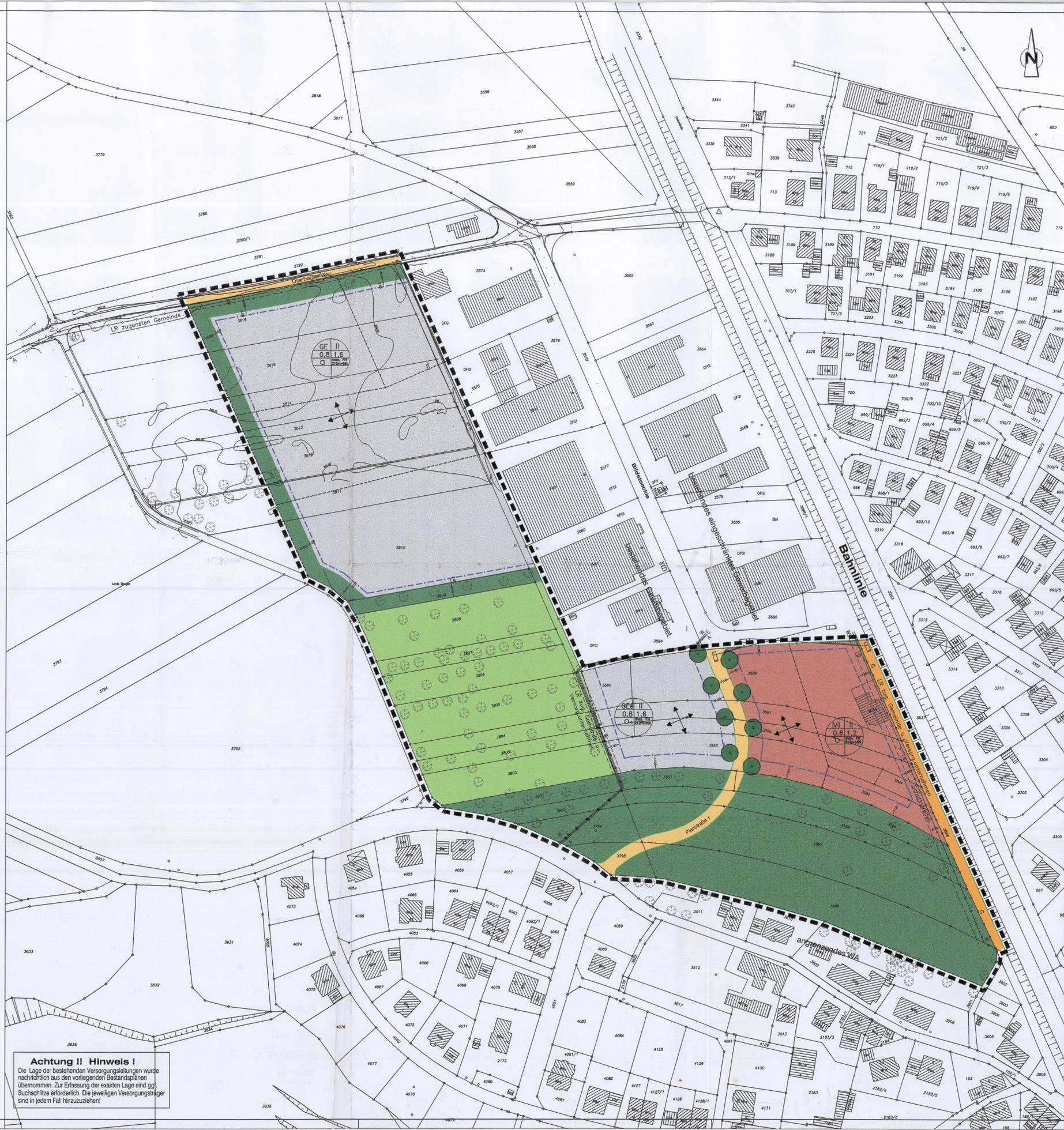
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE- RICHTUNG (VERBINDLICH)

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	MAXIMALE FIRSHÖHE



Achtung !! Hinweis !
Die Lage der bestehenden Versorgungsleitungen wurde nachrichtlich aus den vorliegenden Bestandsplänen übernommen. Zur Erfassung der exakten Lage sind gg. Suchschlitze erforderlich. Die jeweiligen Versorgungsträger sind in jedem Fall hinzuzuziehen!

GEMEINDE STEINACH

Bebauungsplan "BILDSTÖCKLE II"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Anlage: 3
Fertigung: 1

M. 1:1000

FASSUNG VOM 2004-03-29

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

VERBAND DEUTSCHER FREIESTADTPLÄNER
MITGLIED
VDA
Freie Stadtplaner
ARCHITEKTEN

Planer: K.St.
Zeichner(m): K.St.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2001/25.02.2002 in öffentlicher Sitzung.
Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht am 12.07.2002
Steinach, den 15.07.2002

BÜRGERBETEILIGUNG
Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung in der Zeit vom 02.09.2002 - 02.10.2002, bekanntgemacht am 23.08.2002

BETEILIGUNG DER TRÄGER
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2002

ENTWURFSBILLIGUNG
Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 25.11.2002 vom Gemeinderat beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 30.12.2002/19.01.2004 bis einschließlich 30.01.2003/19.02.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2002/09.01.2004

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL
Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GemO) vom Gemeinderat am 17.11.2003 und 29.03.2004 beschlossen.
Steinach, den 30.03.2004

Der Bürgermeister
AUSFERTIGUNG
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Zeichn. Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Steinach übereinstimmt.
Steinach, den 30.03.2004

Der Bürgermeister
GENEHMIGUNG
Nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 wurde der Bebauungsplan mit örtl. Bauvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 2 am durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.
RECHTSKRÄFTIG
Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungserteilung vom
Steinach, den
Der Bürgermeister